

### EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Newsletter-Reihe haben wir bereits auf die kommenden Änderungen ab dem 1.1.2020 aufgrund des Mehrwertsteuer-Aktionsplans der EU hingewiesen.

In dieser Ausgabe stellen wir die Neuregelung zu den Nachweispflichten, insbesondere zum Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, vor. Zur Verdeutlichung der kommenden Änderungen haben wir Fragen formuliert und beantwortet.

Sie müssen beurteilen, wie sich die Änderungen in Ihrem Unternehmen auswirken, Ihre Mitarbeiter schulen und die Prozesse und IT-Systeme anpassen. Hierbei unterstützen wir Sie mit unseren Handlungsempfehlungen.

Sprechen Sie uns an, wir stehen Ihnen bei der Umsetzung gern zur Seite.

Mit den besten Wünschen verbleibt  
Ihr HLB Stückmann Umsatzsteuer-Team

### Neuregelung

Die Neuregelung der Voraussetzungen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen haben wir bereits im ersten Teil unserer Newsletter-Serie dargestellt.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen muss durch den liefernden Unternehmer geführt werden. Das Gelangen des Gegenstands der Lieferung in den Bestimmungsmitgliedstaat wird dabei durch einen entsprechenden Beleg nachgewiesen.

Innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gibt es unterschiedliche Regelungen, welche Belege als Nachweis geeignet sind. Beispielsweise gilt in Deutschland die sogenannte Gelangensbestätigung als Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen.

Im Rahmen des Mehrwertsteuer-Aktionsplans wurde eine europaweit einheitliche Regelung geschaffen. Die Neuregelung des Belegnachweises erfolgte im Rahmen einer Änderung der Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung. Die Neuregelung gilt somit

direkt in allen europäischen Mitgliedsstaaten. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Regelung jedoch in die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung mit aufgenommen und die bisherigen Regelungen belassen.

Deutsche Unternehmer können den Belegnachweis ab dem 1.1.2020 wie folgt führen:

### Belegnachweis nach Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung

Für Zwecke des Belegnachweises wird danach unterschieden, welche der Parteien den Warentransport verantwortet.

### Beförderung oder Versendung durch liefernden Unternehmer:

- a) zwei Beförderungs- oder Versendungsbelege oder
- b) ein Beförderungs- oder Versendungsbeleg und ein sonstiger Beleg (z.B. Bankunterlagen, Transportversicherung, Bestätigung öffentlicher Stellen oder eines Lagerinhabers)

Die Belege müssen von unterschiedlichen Parteien, die voneinander, vom liefernden Unternehmer und vom Abnehmer unabhängig sind, ausgestellt werden und dürfen sich nicht widersprechen.

### Beförderung oder Versendung durch Erwerber:

Bei der Beförderung oder Versendung durch den Erwerber ist zusätzlich zu den oben dargestellten Belegen noch ein Gelangensnachweis erforderlich. Dieser entspricht nach Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung nahezu der bereits bekannten Gelangensbestätigung. Ein Unterschied besteht jedoch hinsichtlich der Unterschrift des Abnehmers. Diese ist bei dem Gelangensnachweis nach Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung nicht vorgesehen.

Die deutsche Umsatzsteuerdurchführungsverordnung stellt diesen Gelangensnachweis jedoch gleich mit der bereits bekannten Gelangensbestätigung, die grundsätzlich eine Unterschrift des Abnehmers verlangt.

Liegen diese Nachweise vollständig vor, besteht die Vermutung, dass der Gegenstand in den anderen EU-Mitgliedsstaat gelangt ist. Allerdings kann die Steuerbehörde diese Vermutung widerlegen.

## Alternativer Nachweis

Der Belegnachweis kann durch die bisher bekannten Belege, das Doppel der Rechnung und ein weiterer Beleg, geführt werden. Die Gelangensbestätigung kann dazu in jedem Fall der Beförderung oder Versendung durch den **liefernden Unternehmer** oder den **Erwerber** verwendet werden. Für die Fälle der Versendung durch den **Erwerber** kann alternativ die Spediteursversicherung genutzt werden. Der einfachste Nachweis gelingt im Fall der Versendung durch den **liefernden Unternehmer** durch z.B. den unterzeichneten CMR-Frachtbrief oder einen anderen handelsüblichen Beleg mit den erforderlichen Angaben.

## Fragen und Antworten

*Welche Regelung für den Belegnachweis muss befolgt werden?*

Die Regelungen der Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung und der geänderten Umsatzsteuerdurchführungsverordnung bestehen nebeneinander. Der Unternehmer kann sich für Zwecke des Belegnachweises aussuchen, wie der Nachweis geführt werden soll.

*Wie ist der Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen in anderen europäischen Mitgliedsstaaten zu führen?*

Für andere europäische Mitgliedsstaaten gilt ebenfalls die Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung als direkt geltendes Recht. Wird der Nachweis danach geführt, gilt die Vermutungsregelung entsprechend. Die Regelungen der Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung stellen die maximalen Anforderungen an den Belegnachweis dar. Höhere Anforderungen sollen durch die einzelnen Mitgliedsstaaten nicht gestellt werden.

Es kann jedoch, wie auch in Deutschland, sein, dass die Mitgliedsstaaten geringere Anforderungen an den Belegnachweis stellen.

## Handlungsempfehlungen

### 1. Prüfung der Einhaltung der Nachweispflichten

Insbesondere im Hinblick auf die erhöhten materiellen Anforderungen für innergemeinschaftliche Lieferungen empfehlen wir sicherzustellen, dass der Belegnachweis zutreffend erbracht wird. Stellen Sie sicher, dass es Ihnen jederzeit möglich ist, die entsprechenden Belege schnell und einfach zur Verfügung zu stellen.

### 2. Entscheidung, wie der Nachweis erbracht werden soll

Um die Prozesse in Ihrem Unternehmen möglichst einfach zu gestalten, empfehlen wir zu regeln, wie der Belegnachweis grundsätzlich erfolgen soll. Eine klare Handlungsanweisung zur Nachweisführung und Archivierung ist dabei hilfreich.

### 3. Anwendung der Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung nur bei bestimmten Unternehmen sinnvoll

Aufgrund der höheren Anforderungen, welche die Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung an den Belegnachweis stellt, scheint es in einigen Fällen nicht möglich, den Belegnachweis entsprechend zu führen. Sinnvoll kann dies jedoch für international tätige Unternehmen sein, welche die Prozesse für den

gesamten europäischen Raum vereinheitlichen möchten. Da die Mehrwertsteuerdurchführungsverordnung in allen europäischen Ländern direkt geltendes Recht ist, kann der Belegnachweis einheitlich nach diesen Vorgaben erfolgen – ohne eine separate Prüfung der Gesetzeslage im jeweiligen Mitgliedsstaat.

Sollten sich bei Ihnen weitere Fragen ergeben, sprechen Sie uns einfach an. Gern unterstützen wir Sie auch bei der Anpassung Ihrer internen Prozesse auf die Änderungen.

## HINWEIS

### In eigener Sache:

Aktuelle Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie unter: <https://www.stueckmann.de/umsatzsteuerberatung>. Dort können Sie uns über ein Kontaktfeld auch direkt erreichen.

**HLB Praxisforum Umsatzsteuer**  
7. Mai alternativ 13. Mai 2020  
**Bitte merken Sie sich die Termine vor!**

#### KONTAKT & ANFRAGEN

HLB Stückmann | Elsa-Brändström-Straße 7 | 33602 Bielefeld | +49 521 29930

#### IMPRESSUM

HERAUSGEBER: HLB Dr. Stückmann und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

REDAKTION: Karin Korte, Dipl.-Kff., Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin  
korte@stueckmann.de | +49 521 2993358

Anschriftenänderungen bitte schriftlich an: Noreen Mehler – mehler@stueckmann.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Newsletter sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Newsletters entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 8.1.2020

HLB Stückmann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.